

# Empfehlungen für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV – gültig ab 8.2.2021), sind Angebote außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt.

**Erlaubt** sind Leistungen wie pädagogische Gespräche, Beratungs- und Informationsarbeit für Kinder und Jugendliche.

**Die Teilnahme an gewissen Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, wie Gruppenstunden, Heimabenden, Ausflügen, Auftritten, Festen, Ferienlagern etc. ist untersagt.**

## 1. Voraussetzungen

- Besuchende eines Kundenbereiches haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske (eng anliegender Mund-Nasen-Schutz) tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt, das betrifft auch voll- oder teilbeschäftigte Jugendarbeiter/innen, müssen entweder alle sieben Tage einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 bzw. einen molekular-biologischen Test auf SARS-CoV-2 dem Arbeitgeber vorweisen oder eine FFP2-Maske tragen. Bei Vorliegen eines negativen Testbescheids reicht ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz. Die Besuchenden sind nicht verpflichtet ein negatives Testergebnis vorzuweisen, da es sich nicht um körpernahe Dienstleistungen handelt!

- Einhaltung eines **Mindestabstands** von 2m zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- **Ausreichende Größe der Räumlichkeiten** um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen und zu gewährleisten, dass **pro Besuchenden 20m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen; Dies und die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für die **mobile Jugendarbeit**, die an öffentlichen Orten im Freien stattfindet.

Für die erlaubten Leistungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Schutzmaßnahmen:

## 2. Informationsbereitstellung und Terminvereinbarung

- **Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat, etc.) zu bestätigen.**
- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang von Einrichtungen gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
  - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
  - Schutzmaßnahmen
- **Krankheitssymptome:**
  - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
  - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.

## 3. Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach dem letzten persönlichen Kontakt aufbewahrt werden.

## 4. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

### Für die Anreise:

- Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil in öffentlichen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle). Mindestens 2m Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden. FFP2-Maske ohne Ausatemventil ist zu tragen.

### Für das Betreten geschlossener Räume gilt:

- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung; Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist.
- Mindestabstand 2 Meter zu haushaltsfremden Personen
- Besuchende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben beim Betreten von geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen; Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Mitarbeitende haben beim Betreten von Arbeitsorten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen. Bei direktem Kundenkontakt ist, falls kein negatives Testergebnis vorliegt, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung: mind. 30 Sekunden
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen

### Für Räumlichkeiten gilt:

- durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten; Raumgröße: mindestens 20 m<sup>2</sup> pro Kunde bzw. Besuchenden
- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

### Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 15. Februar 2021